



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XIII.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Junius.

telbare Reichs-Stände wohnen, deren Gewalthaber zu Münster, wie wissenschaftlich, hiesigen Tractaten contradiciren, sich separiren, andere höhere Stände, auch des Bayrischen Crayßes alle Contributionen recusiren, wir uns dahero auch nicht weniger Gefahr ihrentwegen zu befahren hätten, anderer mehrer Rationen geliebter Kürge halber zu geschweigen und schließlich zu wiederholen, daß wir uns zu einiger Quota dem löblichen Bayrischen Crayß oder mehrhöchstgedachter Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern bey dieser im Heil. Römischen Reich niemahls herkommener Satisfaktions-Sach bezutragen nicht verbinden, oder darum mit Befugniß verbunden werden können, weiln niemand, (nechst Göttlicher Hülf und durch sorgsame Verwahrung) sich in Sicherheit zu stellen, zu verdencken, sondern ihm solches omni Jure zugelassen ist.

1648.
Junius.

Wann nun in Observanz des Reichs Herkommens und da wegen unser Contingents der Römisch-Kayserlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn, wir nach Befehl des hiesigen verhofften Frieden-Schlusses und bedingten Conditionen, schuldige möglichste allerunterthänigste Satisfaction thun, und jetztgedachtes unser Contingent in frischen Geld, Fungibilibus oder Obligationibus respectivè bezahlen und erlegen, auch deswegen Kayserliche Quittung erlangen, summam in diesem Satisfaktions-Werck von allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät allein dependiren und doch bey Kayserlichen allergnädigsten Belieben stehen, sich deswegen ohne unsern fernern Entgeld, mit auch höchstermehdter Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern zu vergleichen, so wird von uns verhoffentlich eben dasjenige erfüllt, wessen sich höchst-hoch und wohllobliche drey Reichs-Collegia verglichen. Und dieselbe bitten wir unterthänig-dienst- und gebühlich, sie geruhen diese unsere Reservation den Conclusis bey der Quæktion Cui? einzuverleiben, und also uns hierdurch nicht allein zu unserer vödligen vorigen Libertät; sondern auch zu den Mediis unser Contingents gnädig und großgünstig zu verhelffen, oder uns in Ungnaden und Ungunsten nicht zu verdencken, daß wir uns unsere Nothdurfft hiermit expresse protestando reserviren und auf die Reichs-Bersaffung provociren thun. Denen mehr höchst- und wohlloblich gedachten drey Reichs-Collegiis uns unterthänig, dienstlich und besten Fleißes befehlend etc.

Cammerer und Rath der Stadt
Regensburg.

§. XIII.

Münster-
sche Conclusa,
in puncto
Satisfactionis
Militiæ
Suedicæ &c.

Was vor Conclusa unterdessen, zu Schwereung geführet wurde, das ergeben Münster in puncto Satisfactionis Militiæ Suedicæ, und sonst, ausgefallen, die nachstehenden Protocolla, vom 12. und 20. Junii sub N. I. II. und des letztern Adjuncta sub Lit. A. B. & C.

N. I.

Was zu Münster im Fürsten-Rath beschlossen, daß sie zu der Schwedischen Soldatesca Satisfaction, was zu Osnabrück beschlossen, nicht verstehen wollten.

Münster im Fürsten-Rath den 12. Junii 1648.

Auf eintommene 2. Communications-Schreiben des löblichen Reichs-Directorii von 8. und 11. dieses, samt deren Beslagen hat ein Hochfürstliches Collegium zu Münster abermahl nicht unterlassen in Consultation zu treten, und zu erwegen was von denen zu Osnabrück versammelten Ständen in puncto Militiæ sowohl unter sich selber, als mit den Herren Schwedischen Legaten, gehandelt und vermeintlich geschlossen

1648. Junius. sen seyn sollte, vornehmlich dahin, daß man abermahls bey denen sub verbis semel pro semper angelegten zwey Millionen Gulden bey weitem nicht geblieben, sondern bereits auf 4. und 6. Millionen Gulden von den Fürstlichen gar in 5. Millionen Reichl. und zwar auf Relation eines und des andern, so absonderlich bey den Herren Schwedischen gewesen, zugeschlagen werden wollen.

1648. Junius.

Zum andern, daß man diß auf allein hoffende Ratification der Herren Principalen gethan habe;

Drittens auch mit Ansetzung leidentlicher Terminen.

Zum Vierdten solches beschehen auf der Herren Schweden contestirte Friedens-Begierd, samt bey den Ständen alsdann stehen würde, in wenig Tagen auf verglichenes Quantum hin den Frieden zu haben: Dabey auch nicht vergessen, Ihre Kayserliche Majestät die Schuld bezumessen, als hätte man an Dero friedfertigen Gemüth zu zweifeln, und was mehrers darinnen zu finden ist.

Wie nun ex parte der Münsterischen Stände und Gesandtschafften samt und sonders dieser modus tractandi niemahls approbirt, sondern so oft und vielfältig darwieder geredet und geschrieben, deren Iniquitäten, Nullitäten und Absurda genugsamlich vorgestellt worden. So haben sie sich auch versehen, es würden ihre an das Reichs-Directorium unterschiedliche bewegliche Schreiben und eingeschickte Rath-Schlüsse in gebührende Obacht genommen, sie formaliter beantwortet, oder wenigst ad effectum gebracht worden seyn, inmassen es denn mit Ihro Kayserlichen Majestät und den Cronen, auch zwischen den Ständen selbst verglichenen Formulis gemäß ist. Weil es aber nicht geschehen, sondern so gar diese einkommende Schreiben anders nichts als eine bloße Erzehtung ihrer gehaltenen und vorhabenden Re- und Correlationen mit sich bringen: Dabey auch klärlich abgenommen werden kan, wie sich etliche Stände je mehr verleiten und in Zurücklassung Ihro Kayserlichen Majestät hierunter versirenden Autorität, gebührenden Respects und des Reichs Interesse führen, beneben aber sich in unndgliche Conditiones verbinden und das ganze Friedens-Werck also confundiren lassen, daß die letzte Dinge ärger, als die ersten seyn müssen; Also wird hiemit zufrörderst wiederholt, was gehörter massen wieder alle solche Handlungen erinnert, vorbehalten und protestirt worden, auch deme, so in obberührten Communicatis Ihro Kayserlichen Majestät Ehr und Hobeit und des Reichs unser geliebten Vaterlandes gemeiner Wohlfahrt zuwider, oder einem jeden Stand in particulari zum Präjudiz und Nachtheil quocunque modo gereichen mag, omni meliori modo contradiciret, und dagegen alle zustehende Mittel und rechtliche Befugnissen bevor behalten.

Solchemnach die vorgestellte Puncta vor dismahls mit etwas zu berühren, bleibt man erstlich beständig bey denen allhier zu Münster ausgefallenen Conclusis, wie solche jedesmahls dem löblichen Directorio überschicket worden, und kan sich durch die Obnabrückischen Fürstlichen Conclusa, in Ansehen man denselben allhier in Votis wo nicht überlegen doch gleich ist, davon nicht verdringen lassen.

Ad 1) ist zwar eine schlechte Reputation, daß die bey dem Quanto anfangs gebrachte Wörter: ein vor allemahls und anjeko wiederholte, *semel pro semper* neben der Impossibilität, so leicht vergessen werden, unserer uhralten teutschen Constantia nicht gemäß, noch zu Ausmachung guter Tractaten dienlich, es ist diesen Herren Gesandten selber bekandt, daß sie einen andern Stand auf diese Weise nicht belegen können, noch obligiren, sollte es aber ihre Meynung seyn, würden sie hergegen nicht verwehren können, wann das Münsterische Collegium vor doppelten Lasten zu verwahren, den Kayserlichen, Chur-Bayerischen und Lamboischen Völkern eine gleiche Bewilligung

Sechster Theil.

G 2

und

1648. und Anweisung hingegen auch thun, in welchen sie besser Zug und Recht auch in glei- 1648.
 Junius. chen Gewalt keinen Mangel haben werden. Junius.

2) Weilen sie bekennen, daß sie von ihren eigenen Herren Principalen keine Gewalt dazu haben, also vielweniger von denen zu Münster.

3) Seynd bereits die 4. Terminen nicht ausser gefährlicher Consequenz, der Abdankung halber.

4) Hätten die Cronen Begierde zum Frieden, würden sie dergestalt im Reich und mit denen Ständen nicht procediren, daß aber Ihre Kayserliche Majestät und den getreuen Ständen, mit solcher Wiederleg Unrecht geschieht, geben alle Friedens-Acta zu erkennen.

Daß dann leztlich der Friede in 8. Tagen solle erhoben werden, und doch erst die Quæstio: Quomodo? und was derselben anhängig wird; Item, die 3. neue Begehren mit der Cron Frankreich auch ein neues Begehren über die Hessen-Casselsche Satisfaktion, und dann erst die Erklärung von den Herren Schwedischen über das Instrumentum Pacis richtig gemacht werden sollen, samt der erfolgenden Ratification aus Schweden, wäre wohl zu wünschen, ist aber übel zu glauben, wann man aus dem vergangenen, wie der Fried befördert worden, und lezt ex parte adverfa, zu dessen Verlängerung nun in die 6. Wochen in puncto Quanti impossibilia behauptet worden, sich erinnern will.

Dieses ist, was Ihre Fürsliche Gnaden zu Osnabrück, Minden und Verden, samt allen übrigen zu Münster versammelten Gesandten des Hoch-Idblichen Fürsten-Raths und Städten einhellig zu Gemüth gangen, und haben solches in Wohlmeynung antwortlich nicht verhalten können.

Directorium Austriacum.

N.II.

Im Fürsten-Rath zu Münster, den 20. Junii 1648.

In punctis de Ducatu Lotharingæ, Circulo Burgundico separandis, de adfultentia Regis Hispaniæ tenenda.

Conclusum:

Die drey vorgestellte Fragen, so vom Herrn Graff Servient erwecket, und von selbst in die Französische Tractaten einlauffen, können ihrer Eigenschafft nach von Münster nicht ab- und auf Osnabrück gezogen werden, sintemahles den Preliminariibus zuwiderläufft, und ohne Verletzung, förderst der Herren Mediatoren, sodann den nacher Münster zu solchen Sachen einig committirten Kayserlichen Herren Plenipotentiarien, wie nicht weniger der Cron Spanien und Herzogs von Lothringen Offension, nicht geschehen kan, wie dann solcher Herr Graff Servient in seiner Erklärung bey den Chur-Würstlichen selber erkennen hat, und die Herren Schwedischen niemahls anderst gesinnet gewesen; also auch von allen tractirenden Theilen und anwesenden Gesandten diese Ordnung zu tractiren vor nothwendig und nützlich gehalten, und diese Sache in specie schon hiebevör zu Münster in Tractat gezogen worden: Als läffet man es noch lediglich dabey verbleiben, wann diese Puncten gehörter massen ordentlich in Deliberation kommen werden, thut man sich samt und sonders gebührende Noth-

1648. Nothdurfft vorbehalten. Ubrige Materiae sub Lit. A. B. & C. und de Modo con- 1648.
 Junius. sultandi sollen, Nachmittag um 4. Uhr in Umfrage gebracht werden. Junius.

Ita omnes.

Oesterreichisches Directorium.

Lit. A.

Diß. Osnabr. d. 16. Junii A. 1648.
 per Moguntinum.

Im Fürsten-Rath zu Münster, den 20. Junii 1648.

Continuatio in puncto Quanti, Executionis & inde dependentium.

Was vom löblichen Reichs-Directorio dato den 17. dieses sub Lit. A. B. C communiciret worden, seynd nachfolgende Erinnerungen zu thun, theils durchgehends, theils per Majora erachtet worden.

1) Zwar habe es bey vorigen ex parte des Hoch-löblichen allhie zu Münster versammelten Fürstlichen Collegii ausgefallenen Meynungen, Conclusis, Reservatis & Protestationibus, nochmahln sein Verbleiben, deswegen ein löbliches Directorium abermahln zu erinnern sey, dasjenige in acht zu nehmen, was sie wohl wissen, im Reich Herkommens und von Rechts wegen zu seyn, und gleichwie sie die 3. Fragen, de Lotharingia, Circulo Burgundico & Assistentia &c. in ihrem Schreiben um ihrer Wichtigkeit willen zu Münster eben sowohl als zu Osnabrück collegialiter zu deliberiren vor nothwendig erachtet; Also müssen auch alle vorige und übrige Materiae Pacis durch diesen ordentlichen Weg gehen, wann man begehret einen rechtschaffenen allgemeinen Frieden nicht allein zu stabiliren, sondern auch zu befördern. Weis sich aber die Herren Chur-Mayntzischen in Deputatione bey den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien, auf ihres Churfürsten und Herrn Special-Befehl, solcher gestalt wieder Herkommen zu verfahren, und daß die Friedens-Begierde etlicher Stände allda solches erfordere, bezogen: Alß will man um fernerer Nothdurfft willen desselben Befehls Communication, wie nicht weniger die Proposition, so in Deputatione vor Herrn Graff Servient gethan worden, erwarten.

Die Frieden-begierige Stände, so zu Osnabrück seyn, werden solches nicht nur mit Worten zu demonstriren, sondern auch mit Wercken, gleichwie es Oesterreich, Burgund und andere zu Münster subsistirende Stände, an Land und Leute, entweder realiter ohne Recompens bezeigen, oder von dar aus allein erschwungen werden wollen, und derowegen sich vielmehr gebühren thut, sie um alles und jedes zu hören, und ohne Derro Wissen und Willen das geringste nicht einwilligen, wie es auch in ihrer Macht mehrmahln gewesen, auch noch nicht ist. Von den Salzburgischen Herren Directoren ist fremd zu vernehmen, daß sie diß Münsterische Fürstliche Collegium Rath nennen wollen, wann sie die Stände recht abzehlen, und in sich selber gebührender massen erawegen, werden sie keine Ursach finden, einen andern Titul gegen dem Münsterischen, als gegen dem Osnabrückischen zu gebrauchen: wie dann biß anhero bräuchig gewesen.

Die schuldige Communication aller Sachen, so unter ihrem obhabenden Directorio vorgehen, thut ihnen an desselben Jure keinen Eintrag, dann es ist ihres Amts Schuldigkeit, und läßt sich auch mit einiger Leibes-Indisposition oder andern Occupationen nicht entschuldigen, sondern man will nochmahln deren Protocollen und Relationen von Tag zu Tag de praterito & futuro gewärtig seyn, im wiedrigen fall de nullitate Directionis protestiret haben, wie dann ihre Meynung von 16. diß, samt allen andern, so per Majora genennt werden, ohne vorgehende Wis-

1648. Junius. senschaft der Votorum in individuo und darauf folgende Abzahl- und Vergleichung gegen den Münsterischen (ad Ordinem jüngsthin überschickter Verzeichniß) für sich selber null und krafftlos seyn. Es mag auch nichts beständiges gehandelt werden, zuvor und ehe man Communication des Kayserlichen den Schwedischen letzters überreichichten Instrumenti Pacis, und ihrer nun so lang erwartender Antwort darauf habe. Mit diesen vorhergehenden Bedingungen wird davor gehalten:

1648. Junius.

Ad Lit. A. Relation Herren Chur-Mayntischen und Braunschweig-Zellischen Privat-Discurs mit Herr Graff Orenstern betreffend.

Daß alles Praesuppositum eines so voreilenden und überhöhten Quanti auf Verdrüstung eines schleunigen Frieden-Schluß gesetzt worden, was aber jethero dagegen erfolgt, giebt der helle Tag zu erkennen, und mögen die Worte, so vom Braunschweig-Zellischen referiret worden, daß nemlich Herr Orenstern seine Erklärung mit denen Worten zu limitiren beginnt, wann einiger Verzug an ihnen, Königl. Schwedischen, vermerckt würde, nicht gar außer acht zu lassen seyn. Dann, wie die Königlich Schwedischen keine Schuld an diesen vielsährigen Friedens-Tractaten haben wollen, ohnanssehen man aus ihren Händen den Frieden schon so lange Zeit her erwarten thut, also werden sie sich mit dieser Clausul, so lange es ihnen gefällt, salviren, und ist diese promissio accelerandæ Pacis, intuitu annexæ conditionis Suedicæ, pro non dicta zu halten, wie sich dann in facto befindet, daß die anerböthene 5. Millionen alle, in absolute angenommen, übrige Conditiones sine quibus non, durch einen genannt, breviorum Modum, verworffen worden. Gleichen Effects wird auch seyn das verhoffte Schreiben an Herrn Pfalz-Graffen, Herrn Carl Gustavum, damit er des Reichs Boden mit den neuen Schwedischen Völkern nicht betreten wolle.

Ad Lit. B.

Ad 1. sum. Als haben die Anwesende 10. läst man dahin gestellt seyn, sub qua sperari vel moderationis etliche Öfnabrückische Gesandte 5. Millionen Rthlr. dergestalt versprechen dörfften, dieser seits thut man unanimiter solchem, tanquam rei inter alios actæ, wie allezeit, widersprechen; zumahlen auch die Conditiones sine quibus non, nicht adimpliret, sondern dagegen alles, auch auf weitere impossibilia, gesetzt worden. Es mag sich auch mit dem nicht befätigen lassen, daß die Herren Schwedischen von ihrem Petito nicht absehen wollen, dann auf solche Weise würden alle Tractaten umsonst seyn, und man noch wohl anders thun müssen.

Ad 1. & 2. Daß man vermeynt, die Größe der Summa mit gewissen Terminen zu verstreichen, ist der Schaden desto größer, je länger das Reich der Cron Schweden Tributär bleiben solle, darum soll man nicht mehr versprechen in einer Sache, die man gar nicht schuldig ist, als man gleich zu bezahlen, und dadurch auf einmahl alles Krieges und seiner Gefahr entlediget werden kan; wie dann die so geschene Satisfactio Militiæ in sua origine anders nicht verstanden werden kan.

Ad 3) Daß Quæstiones: Quis & Cui? pro decisio gehalten seyn sollten, wird nicht gestanden, in Ansehung so mächtiger Contradictionen, die sich darinnen befinden, wie dann alle zu der Hessischen Satisfactio interessirte und Öfnabrückische wegen der 80000. Rthlr. ihre öffters gethane Reservationes nochmalen per expressum erwiedern, massen auch die Billigkeit, auch in §. 50 von den Ständen zu Öfnabrück selbst erkannt worden.

Ad 4) protestiren diejenige, so ratione Equivalentiarum, und was davon dependiret, dergestalt sich lædiret befinden.

Ad 5) Daß niemand doppelt beschwert werde, sey billig, daß auch durch einen andern keiner hierinnen könne in Obligation gezogen werden, sey Juris, und ist eben, worab man sich anjago zu beschweren hat.

Ad

1648.
Junius.

Ad §. Es ist auch *re. Cessationem hostilitatis magis optare quam sperare licet*, wie auch die Schwedische Erklärung, *ibidem* vorgebendlich auf den 14. dieses verhofft worden. *Plura infra Art. 10mo.*

1648.
Junius.

Ad Lit. C. breviorum modum &c.

Wann man diesen Modum soll eingehen, magß wohl *brevior Modus pendendi Imperium Romanum* genennet werden. Ad 1) *intra paucos dies conveniatur &c.* möchte man denselben Tag einmahl sehen.

Ad 2) Möchte endlich passiret werden, wann inmittelst das Reich vor aller Gefahr beseyet, und der Last, so *Articulo 7.* angedrohet wird, den Ständen abgenommen würde.

Ad 3) Präsupponiret man *Restitutionem reciprocam & sine fraude*, wie aber die Schweden sollen *Armati* bleiben, und sonst das Werck ohne *Offension* Ihrer Kayserlichen Majestät geschehen kan, soll mit den Herren Kayserlichen *Plenipotentiariis* daraus geredet werden, sey aber nicht wenig bedenklich, solche *Restitutionen ante Ratihabitionem* zu thun.

Ad 4) Es thun sich aber etliche in puncto *Amnestiæ* gravirte *simpliciter* nicht versehen, sondern behalten ihnen die *Nothdurfft* bevor.

Ad 5) *Certa designatio conficiatur.* Man sey noch in keiner *Quæstion* einig unter den Ständen selber, noch mit Ihrer Kayserlichen Majestät und anderer Reichs Völcker halben, wie kann dann ein *Theiler* gemacht werden. Präsupposito aber, daß man sich wird vereinigen können, so wird sich verhoffentlich die *Eron* Schweden mit des ganzen Reichs *Obligation* zur *Ruhe* weisen lassen, und so gefährlicher *Anweisungen* nicht begehren.

Ad 6) Daß man alsobald zu der Schwedischen Armada, *nomine Statuum Imperii*, schicken sollte, kan ohne *Confusion* mit höchster *Meutionations-Gefahr* aller anderer *Armaturen*, so auf des Reichs Boden seyn, auch ohne der Herren Kayserlichen *Plenipotentiariis* vorhergehenden *Rath* und *Gutachten* nicht geschehen, es wollten sich dann die Stände des Reichs von ihrem Kayser und *Ober-Haupt* separiren, und in *Discretion* ihrer Feinde ergeben.

Ad 7) Dieses *Zumuthen* ist *eiusdem generis*, und wann allerseits *Kriegs-Heer*, biß alles vorge schriebener massen vollzogen, auf den Ständen bleiben sollte, wäre es uns Reich gethan, & *remedium ipso morbo gravius*, und solche *Verpflegung* neben den *Satisfaktion-Geldern* zu erschwingen, eine *lautere Unndgigkeit*.

Ad 8) *In antecessum monere &c.* *Videntur Status magis lædi quam consolari*, quibus ipsa *calamitas pro monitione, ac conditio impossibilis pro consolatione esse viderur.*

Ad 9) *Militia contenta &c.* *Res sane magna est, si quis præstare possit*, und sollen so lange die *Instrumenta* zurück gehalten werden.

Ad 10) *His commutatis exauctorandi exauctorentur &c.* Diß ist ein großer *Ab sprung* vom ersten *Anerbieten*, und darauf zu *Ösnabrück* den 25. *Maji* und vorhero angegebene *Quæstio: Quomodo?* derjenigen, so die *Exauctoration* gleich alsobald für richtig gehalten, und sich mit solchem *Einbilden* in diese *Händel* führen lassen, dann abermahl in diesem *Articulo* allein *ruina Imperii* angedrohet wird. Es müssen aber auch in diesem auf Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Völcker gedührende *Considerationen* gemacht seyn, und beyde in *Quæstionem: Cui?* eingeschlossen werden.

Ad 11) Desgleichen.

Ad 12)

1648.
Junius.

Ad 12) *Loca ipsa cum Archivis &c.* Donationes officialibus factas juxta Projectum Gallicum & Suecicum jam esse cassatas & quod pro impensis meliorationis nihil refundendum, cum eo contra pro fructibus perceptis nihil imputandum esse constat, und wird abermahls allein in hoc Articulo nova ruina Imperii angedrohet, wie deren Präjudicia bereits in den Stifftern Straßburg, Osnabrück, Münster, Minden, und auf deren Ritterlichen Ordens-Güthern, und anderer mehr gäng unschuldigen Ständen vorhanden seyn. Derowegen wird solcher simpliciter widersprochen; Man kan aber wohl abnehmen, daß dieser Articulus gesetzt worden, die Schwedischen Donatarios gegenwärtige und die sie noch machen werden, ad continuandum bellum zu animiren und zu stärken, immassen die ganze materia Quædam dahin angesehen ist.

Ad 13) *Restituta loca &c.* Sey periculum in generalitate, ob auch ein Stand seine eigene Orte nicht præsidiren dürffte, als wäre zuzusehen, von frembden und nicht den Herren zustehenden Præsidii.

Ad 14) *Militie campestri &c.* Cum ut antea dictum, impossibile sit, Satisfactionem conventam præstare, vel pecunias ad hoc colligere, & usque restitutionem Statuum & solutionem Satisfactionis Militem sustentare: ideo hic de remedio prospiciendum, ut scilicet miles aliqua portione accepta discedat, aut si diutius sub ditione Domini Territorii manere velit, sustentatio ejusdem defalcetur.

Ad 15) *Si qui tamen &c.* wiederholt man die in Münster hiebedor überschickten Meynungen, darinn einem Theil wie dem andern geschehe.

Ad 16) *Tam exauctoratio &c.* adjungantur generales utriusque partes, und erfordert der Herren Kayserlichen Consens, sowohl in diesem als allen andern.

Ad Lit. D.

Berufft man sich auf allhie zu Münster am heutigen Vormittag ausgefallenes einmüthiges Conclusum.

Oesterreichisches Directorium.

§. XIV.

Refutation
des François-
schen Postu-
lati, wegen
Ausschließ-
ung des
Burgundi-
schen Crantz
vom Frieden.

Wie heftig die Crone Frankreich sich entgegen gelegt habe, den Burgundischen Crantz in den allgemeinen Reichs-Frieden mit einzuschließen, das ist unter andern aus der, im Ein- und Vierzigsten Buch, §. XXXI. vorgekommenen ausführlichen Repræsentation haupt-

sächlich zu vernehmen gewesen. Es sind aber dagegen alsofort die sub N. I. & II. anliegende Schrifften, in öffentlichen Druck erschienen, und die Unbilde des Françoisischen Postulati darinnen gezeiget worden.

N. I

Petitionis Gallicæ, de Circulo Burgundico à Pace Imperii excludendo, deque ope ex Imperio ei non ferenda, refutatio.

Quod de Circulo Burgundico, à Pace Imperii excludendo, jam pridem in Replicis, & quidem sub captiosæ interrogationis involucris, insinuarunt Galli, id nunc palam aperteque proponunt; addita petitione, de supplicis ab Imperatore ac Imperii Principibus Regi Catholico, ratione ejusdem Circuli impostorum non permittendis.

Pro-